

Satzung

des

Freundeskreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Wolfschlugen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

**Freundeskreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Wolfschlugen e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfschlugen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Freundeskreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. ist dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Württemberg angeschlossen.

§3

Grundsätze und Aufgaben

1. Der Freundeskreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Wolfschlugen e.V. bekennt sich zum Evangelium von Jesus Christus und anerkennt Gottes Wort als alleinige Richtschnur des Lebens.

Er hat die Aufgabe, die christliche Pfadfinderarbeit zu fördern.

Er will allen Menschen, gleich welcher Rasse und Volkszugehörigkeit und ohne Unterschied der Konfession, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus dienen.

Dieser Absatz ist von jeder Satzungsänderung ausgeschlossen.

2. Er tut seinen Dienst als eigenständiger Freundeskreis im Rahmen der ev. Kirchengemeinde Wolfschlugen.
Er arbeitet mit anderen Verbänden und Vereinen zusammen.
3. Der Freundeskreis beabsichtigt eine Freizeitstätte zu errichten.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder der künftig an die Stelle der Abgabenordnung tretenden steuerlichen Vorschriften und zwar insbesondere durch Förderung der Jugendpflege.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Geschäftsbetriebe des Vereins sind Hilfsbetriebe, die zur Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Durchführung seiner Arbeit notwendig sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen ab 16 Jahren werden, wenn sie die Grundsätze und Aufgaben des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen zu besuchen und seine Einrichtungen nach der jeweiligen Ordnung zu benutzen.
4. Jedes Mitglied hat das aktive und nach Erreichen der Volljährigkeit das passive Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) bei freiwilligem Austritt jeweils zum Quartalsende.
der Austritt ist schriftlich zu erklären.
 - c) durch Ausschluss wegen grobem Verstoß gegen die Satzung.
Ein solcher Beschluss muß vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Mindestbeiträge und außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Auf Antrag kann der Ausschuss den Beitrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Kalenderjahres des Austritts.

§ 7

Leitung des Vereins

1. Der Verein wird vom Ausschuss geleitet.
2. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Freundeskreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Wolfschlugen e.V. je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht die Beschlüsse.
4. Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht in die Zugehörigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder dem Vorsitzenden übertragen werden.

Der Ausschuss überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

Die Mitarbeiter werden vom Ausschuss berufen und sind ihm verantwortlich.

§ 8

Ausschuss

1. Der gewählte Ausschuss besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Sofern unter den Gewählten kein Kirchengemeinderat und kein Mitarbeiter des VCP - Wolfschlugen ist, entsenden diese Gremien je 1 Mitglied in den Ausschuss.

Der Ausschuss kann bis zu 2 stimmberechtigte Mitglieder berufen.
Weitere Personen können als Berater zu den Sitzungen zugezogen werden.

2. Der Ausschuss ist bei Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens vierteljährlich einmal.
Der Ausschuss muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies 3 seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, welches von den Mitgliedern unterzeichnet wird, die bei der Sitzung anwesend waren.

5. Der Hauptkassierer und die Vorsitzenden sind ermächtigt, Namens des Vereins den Empfang von Geldern und anderen Leistungen rechtskräftig zu bescheinigen.

Der Hauptkassierer ist berechtigt, die gewöhnlichen und laufenden Ausgaben zu tätigen, die außergewöhnlichen mit Einverständnis des Ausschusses.

Der Hauptkassierer ist dem Ausschuss verantwortlich.

§ 9

Wahlen

1. Die 6 Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt. (Bisher 2 Jahre)

2. Der Ausschuss wählt je 1 seiner Mitglieder mit absoluter Mehrheit als 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

3. Die Wahlen gem. Ziffer 1 und 2 werden in geheimer Wahl durchgeführt.

4. Die Wahlvorschläge müssen mindestens 1 Woche vor der Wahl schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Das Einverständnis der Vorgeschlagenen ist vorher einzuholen.

5. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied vorzeitig aus, so rückt dasjenige Mitglied nach, welches bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhielt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

zu § 10

3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Sie genehmigt die Tagesordnung und fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorsitzenden.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts.
 - c) Entlastung des Ausschusses.
 - d) Durchführung der Wahlen gem. § 9
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
 - f) Entgegennahme der Jahresplanung.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Mehrheit aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die ev. Kirchengemeinde Wolfschlugen, die es zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zu verwenden hat.

3. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 12

Übergangs- und Schlussabstimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1972 beschlossen, sie trat am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Sie wurde am 13. März 1981 bezüglich des Vereinsnamens geändert in:

**Freundeskreis
des Verbandes Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Wolfschlügen e.V.**

Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindestbeitrag wurde von der Mitgliederversammlung am 20 April 2001 im Zuge der Umstellung auf Euro wie folgt festgesetzt:

Einzelpersonen: € 20,00

Ehepaare (Familien) € 25,00

Schüler, Lehrlinge, Studenten... € 5,00

Unsere Konten:

IBAN: DE60 6115 0020 0048 0782 69 BIC: ESSLDE66XXX

IBAN: DE37 6129 0120 0003 1330 01 BIC: GENODES1NUE

Für alle Zuwendungen an den Verein erhalten Sie eine Spendenbestätigung.

Die Zuwendungen sind nach § 10 b EStG im Rahmen der gesetzlichen

Höchstbeträge als Sonderausgaben bzw. als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

**Freundeskreis
des Verbandes Christlicher
Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Wolfschlugen e.V.**

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum "Freundeskreis des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Wolfschlugen e.V."

Ich anerkenne die Satzung des Freundeskreises VCP - Wolfschlugen.

Name:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Straße:.....

Wohnort:.....

Telefon:.....

Email:.....

Datum:.....

Unterschrift:.....